



1. Änderung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Arbeit (Förderrichtlinie Soziales und Gesundheit)

Präambel

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung vom 23.11.2022 die 1. Änderung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Arbeit (Förderrichtlinie Soziales und Gesundheit) vom 28.02.2018 wie folgt beschlossen:

§ 1

In Ziffer 4.7 der Förderrichtlinie Soziales und Gesundheit wird im dritten Absatz Satz 1 gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„Für Antragstellerinnen und Antragsteller, die ausschließlich Zuwendungen zur Förderung ihrer Suchtberatungsstellen beantragen, enthält der Kosten- und Finanzierungsplan die Gesamtsumme der Bruttopersonalkosten. 20 v. H. davon sind als Sachausgabenpauschale auszuweisen.“

Satz 2 entfällt.

§ 2

Diese Änderungsrichtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Halle (Saale), den 22.05.2023

gez. i. V. Egbert Geier
Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

- Siegel -